

**A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN  
DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC**

---

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

---

**I. Gleichheit vor dem Gesetze.  
Egalité devant la loi.**

27. Urtheil vom 26. April 1884 in Sachen  
Zürcher Telephongesellschaft.

A. Die Zürcher Telephongesellschaft, welche ihr Domizil in der Stadt Zürich hat, besitzt in der Gemeinde Außer Röthli Grund-  
eigenthum. Durch zweitinstanzliche Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 2. November 1883 wurde dieselbe pflichtig erklärt, dieses Grundeigenthum gegenüber der Gemeinde Außer Röthli seinem vollen Werthe nach zu versteuern.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Zürcher Telephongesellschaft den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem sie ausführt: Nach § 137 litt. c des zürcherischen Gesetzes betreffend das Gemeinwesen seien allerdings Aktiengesellschaften für den vollen Werth ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigenthums gemeindesteuerpflichtig und der angefochtene Entscheid entspreche daher (abgesehen von der hier nicht zu erörternden Taxationsfrage) dem kantonalen Gesetze. Allein die Rekurrentin halte die erwähnte gesetzliche Bestimmung selbst für unzulässig. Sofern zwar die Besteuerung des Grundeigenthums

nach seinem vollen Werthe, ohne Schuldenabzug, allgemein geltende Regel wäre, möchte dieselbe kaum beanstandet werden können. Allein dies sei eben nach zürcherischem Rechte nicht der Fall, vielmehr kenne die zürcherische Gesetzgebung im allgemeinen eine eigentliche Grundsteuer nicht, sondern unterwerfe das Grundeigenthum nur insofern der Besteuerung, als dasselbe wirkliches Vermögen des Eigenthümers repräsentire. Einzig die Aktiengesellschaften werden mit Bezug auf die Gemeindebesteuerung einer ausnahmsweisen Behandlung unterworfen; es bestehen also zweierlei Gesetze: für Aktiengesellschaften d. h. für die bei solchen theilhaftigen Bürger und für die übrigen Staatsangehörigen. Die Aktiengesellschaft und also der Aktionär müsse das Vermögen und dann nochmals die Liegenschaften versteuern, andere Bürger dagegen seien für ihre Liegenschaften nur insofern steuerpflichtig, als darin wirklich Vermögen stecke. Darin liege eine gegen Art. 2 der Kantonsverfassung verstößende Ungleichheit vor dem Gesetze. Denn es werden hier in der That verschiedene Bürger unter innerlich gar nicht verschiedenen Verhältnissen mit verschiedenen Lasten belegt. Diese Verletzung der Rechtsgleichheit verlege die einzelnen Bürger, welche ihr Vermögen in Aktien angelegt haben; denn die Aktiengesellschaft sei, wenn auch juristisch ein besonderes Rechtssubjekt, doch ökonomisch nichts anderes als Verwalterin des Vermögens der Aktionäre. Uebrigens wäre, auch abgesehen hievon, eine ungleiche Behandlung der Aktiengesellschaften unstatthaft, da die verfassungsmäßig garantirten Rechte, soweit es sich um Rechtsverhältnisse handle, die auch ohne leibliche Individualität denkbar sind, auch den juristischen Personen gewährleistet seien. Im Fernern widerspreche die erwähnte Gesetzesbestimmung dem Art. 19 Absatz 1 und 5 der zürcherischen Kantonsverfassung, denn eine solche Steuer, wie das angefochtene Gesetz sie anordne, treffe nicht alle Bürger im Verhältnisse ihrer Hülfsmittel, wie dies doch Art. 19 Absatz 1 vorschreibe, und verstöße gegen die in Absatz 5 ibidem für die Gemeindesteuer gewährleistete Proportionalität der Besteuerung.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zürich bemerkt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde: Art. 19 der Kan-

tonsverfassung stehe der Einführung einer förmlichen Grundsteuer im Gemeindesteuerwesen keineswegs entgegen. Der angefochtene § 137 litt. c. des Gemeindesteuergesetzes besteuere allerdings das Grundeigenthum der Aktiengesellschaften anders als dasjenige physischer Personen; er schreibe eine spezifische Besteuerung des Grundeigenthums der Aktiengesellschaften zu Gemeindezwecken vor. Wenn nun auch anzuerkennen sei, daß die Besteuerung der Aktiengesellschaften zu den schwierigsten Problemen der Staatswirthschaft gehöre, so müsse doch hervor gehoben werden, daß eine Kommission des zürcherischen Kantonsrathes, welche neuerdings die Bestimmungen betreffend das Gemeindesteuerwesen geprüft habe, einstimmig dazu gelangt sei, auf unveränderte Beibehaltung der angefochtenen Gesetzesbestimmung anzutragen.

D. In ihrer Replik führt die Rekurrentin aus, der Regierungsrath berühre in seiner Bernehmlassung den wahren Kern der Frage gar nicht, er erkenne die Begründetheit der Beschwerde eigentlich selbst an und habe nicht einmal einen Antrag auf Abweisung derselben gestellt. Darauf, was eine Kommission des Kantonsrathes beantragt oder beschlossen habe und so weiter, komme nichts an; über allen Gesetzen und Verordnungen stehe die Verfassung und nach dieser sei die Beschwerde begründet, wie in weiterer Entwicklung der in der Rekurschrift geltend gemachten Argumente dargethan wird.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Daß die Bestimmung des Art. 137 litt. c. des zürcherischen Gemeindegesetzes vom 20. April 1875, wonach Aktiengesellschaften der Gemeinde gegenüber für den vollen Werth ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigenthums ohne jeden Abzug steuerpflichtig sind, mit den Vorschriften des Art. 19 der Kantonsverfassung nicht im Widerspruche stehe, ist vom Bundesgerichte bereits in seiner Entscheidung in Sachen Wasch- und Badanstalt Winterthur vom 26. Mai 1877 (Amtliche Sammlung, III, S. 317, Erw. 2) entschieden und näher begründet worden. Da an dieser Entscheidung in allen Theilen festzuhalten ist, so kann rücksichtlich der Begründung einfach auf dieselbe verwiesen werden.

2. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze sodann erstreckt sich allerdings nicht nur auf physische sondern auch auf juristische Personen, soweit letzteren überhaupt Rechtsfähigkeit zukommt (siehe Amtliche Sammlung, VIII, S. 8, Erwägung 2); es kann sich also auch die Rekurrentin auf denselben berufen. Allein dieser Grundsatz verbietet, wie das Bundesgericht schon häufig ausgesprochen hat, keineswegs alle Verschiedenheiten in der rechtlichen Behandlung einzelner Personen oder Personenklassen; er schließt vielmehr nur solche Rechtsverschiedenheiten aus, welche nicht auf objektive Gründe sondern bloss auf willkürliche Sagung, auf subjektive Bevorzugung oder Benachtheiligung einzelner Personen oder ganzer Personenklassen, zurückgeführt werden können. Als ein derartiges der objektiven Begründung entbehrendes Ausnahmengesetz kann aber die in Frage stehende Bestimmung des zürcherischen Steuerrechtes nicht bezeichnet werden. Der legislative Werth derselben mag zweifelhaft sein; allein es kann doch nicht gesagt werden, daß die besondere Vorschrift, welche sie für die Gemeindebesteuerung der Aktiengesellschaft aufstellt, jeder Begründung in der Natur der Verhältnisse ermangle. Die Aktiengesellschaft ist wesentlich die Vereinsform für größere Unternehmungen, sie sammelt zu deren Betrieb erhebliche Vermögenswerthe, sei es in Geld, sei es in liegenden Gütern, Fabriketablissemens und dergleichen, an. In diesem Momente nun kann allerdings ein Grund für die angefochtene besondere Behandlung der Aktiengesellschaft in der Gemeindebesteuerung gefunden werden. Denn es ist nicht zu verkennen, daß bei Ausdehnung der gemeinrechtlichen Bestimmungen auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften, die Steuerkraft solcher Gemeinden, in welchen sich größere Aktienetablissemens befinden, ohne daß die betreffenden Gesellschaften dort ihren Sitz hätten, wesentlich beeinträchtigt werden könnte, während doch gerade in Folge des Bestehens der fraglichen Etablissemens große Anforderungen an die Gemeinde gestellt werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## 28. Urtheil vom 4. April 1884 in Sachen Neff und Konsorten.

A. Vermittelt Refurschrift vom 13. Januar 1884 machen J. Neff und Konsorten beim Bundesgerichte im Wesentlichen Folgendes geltend: Am 27. April 1879 habe die Landsgemeinde des Kantons Appenzell Innerrhoden beschlossen, daß in Zukunft das Tragen des Seitengewehres an der Landsgemeinde, welches bisher nur als fakultativ betrachtet worden und daher mehr und mehr abgekommen sei, obligatorisch sein solle. Diesem Beschlusse sei in der Folge nachgelebt und es seien daher massenhaft „Landsgemeindedegen“ angeschafft worden. Nur die Geistlichkeit in ihrer Mehrzahl habe sich nicht fügen wollen und es seien daher Anstände zwischen der Landsgemeindewache und einzelnen Geistlichen, welche ohne Seitengewehr in den Landsgemeindering haben treten wollen, entstanden. In Folge dessen habe sich die gesammte Geistlichkeit des Landes an die Ständekommission gewendet, mit dem Begehren, daß sie vom Tragen des Seitengewehres dispensirt werde. Durch Beschluß vom 20. Juli 1883 habe die Ständekommission diesem Begehren entsprochen und habe mit Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung die Geistlichkeit vom Degentragen dispensirt; dieser Beschluß sei einzig und allein mit Bezug auf die Geistlichkeit gefaßt und es sei dabei keine Andeutung gemacht worden, daß auch andere Bürger von dem Tragen des Seitengewehres dispensirt werden können. Dies ergebe sich aus den betreffenden Korrespondenzen in den öffentlichen Blättern und auch aus dem ursprünglichen, unveränderten Protokolle der Ständekommission. Infolge dessen haben die Rekurrenten in dem Beschlusse der Ständekommission eine Verfassungsverletzung und ungleiche Behandlung der Bürger vor dem Gesetze erblickt und haben dagegen den Rekurs an den Großen Rath ergriffen. Bei der Berathung über diesen Rekurs im Großen Rathe habe das unveränderte Protokoll der Ständekommission vorgelegen und die Diskussion habe sich daher lediglich um die Dispensation der Geistlichen gedreht; durch Beschluß des Großen Rathes